

Diese 3 Paragraphen sollten in die örtliche Friedhofsordnung aufgenommen werden.
Sie erfüllen die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie für die
Friedhofsordnung in Deutschland, und schützt unser Handwerk.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Der **Nutzungsberechtigte** hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Bei Anzeigen des Nutzungsberechtigten, welche die Beauftragung von Dienstleistungserbringern i.S.v. § 21 Abs. 2 Satz 1 („Steinmetz“) betreffen, gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 (maßgebendes Regelwerk: TA-Grabmal).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Auf § 21 (Standesicherheit der Grabmale) wird verwiesen.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf von 4 Wochen darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung diesem Beginn schriftlich zustimmt.
- (4) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Berufshaftpflicht-Versicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU-Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zulassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern allgemein oder im Einzelfall die Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof in Alsfeld untersagen, wenn die Dienstleistungserbringer
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen haben, oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (6) Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

§ 31 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 33 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe *nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst* zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die *Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)* der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK), in der aktuellen Ausgabe. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (4) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA-Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und /oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf § 6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen) Abs. 2 wird verwiesen.

Anmerkung:

Die TA Grabmal ist keine Norm und will auch den Dienstleistungserbringer z. B. aus Polen nicht verhindern. Die TA Grabmal zeigt jedoch auf, welche Qualifikation ein Dienstleistungserbringer, sei es ein aus einem anderen EU-Land kommender oder ein Deutscher, haben muss, damit er sichere Grabanlagen bauen kann. Wenn Herr Dr. Böttcher (Dr. Günter Böttcher ist der Herausgeber von „Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens“. Er ist Richter am Obergericht Schleswig und einer der führenden Rechtsexperten auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungsrechts in Deutschland) in seinem Kommentar schreibt, dass die Friedhofsverwaltung eine beglaubigte Übersetzung der Qualifikation des EU-Dienstleistungserbringers verlangen kann, so ist doch die Qualifikation, wie von der TA Grabmal gefordert, nicht unerheblich. In Polen z. B. gilt polnisches Recht und in Deutschland deutsches Recht, zumindest bezogen auf die Sicherheit von baulichen Anlagen (Denkmäler sind bauliche Anlagen).

Dienstleistern aus den übrigen 26 Ländern wird es sonst möglich sein in Deutschland nach dem Recht ihres Herkunftslandes zu arbeiten, somit würden faktisch 27 Rechtsordnungen mit keinen oder noch mehr Regeln in Deutschland gelten.

Der Bund hat die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie gemeinsam mit den Ländern erarbeitet und durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) umgesetzt

Wesentliche Regelungsinhalte:

- Abwicklung sämtlicher Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“); §§ 71 a und 71 b VwVfG
- Die Verfahren müssen zudem elektronisch abzuwickeln sein; § 71 e VwVfG
- Einführung umfangreicher Informationspflichten; § 71 c VwVfG
- Einführung festgelegter Entscheidungsfristen und von Genehmigungsfiktionen; § 42 a VwVfG

Art. 10 Abs. 4 EG-DLRL: bundesweite Geltung von Genehmigungen?

(Die Genehmigung ermöglicht dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen.)